

jener Satz doch nur teilweise notdürftig auch auf die Aufgaben dieser Versammlung, zu deren Bezeichnung als 'legatio' man ebenfalls vergeblich ein Gegenstück suchen dürfte¹.

Auch hier hat Zeumer längst das Richtige gesehen. Das Wort 'legatio' wird in dieser Zeit besonders gern von der Tätigkeit der Königsboten gebraucht², die nicht selten durch 'Inquisition' von Personen den Tatbestand bei den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu ermitteln hatten; neben 'inquirere' begegnet dafür mitunter auch 'requirere' wie in unserm Briefe³. Dass die Instruktionen der Missi dominici in 'capitula' gegliedert waren, ist bekannt und bedarf im Hinblick auf die erhaltenen Capitula missorum keiner Belege, und es mag nur darauf hingewiesen werden, dass auch die Bezeichnung 'capitula legationis' begegnet⁴. Die Worte 'qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere' finden bei dieser Auffassung der 'legatio' ihre ungezwungene Erklärung; man versteht so auch, wie die 'legatio' (nämlich eine Aufzeichnung über deren Ziele) bei dem Angeredeten 'deponiert' sein konnte, während der Briefschreiber weniger gut darüber unterrichtet war, steht es doch fest, dass man mit 'einer offiziellen Herstellung der Kapitularien' recht sparsam gewesen ist⁵. So hat denn Zeumer gleich Waitz⁶ und Brunner⁷ jene Angaben des Briefes mit Recht auf die Tätigkeit von Königsboten bezogen und hat vermutet (S. 509 A. 12), der Brief sei an Abt Fardulf gerichtet gewesen, der uns schon wiederholt begegnet ist und im Jahre 802 zusammen mit Graf Stephan von Paris das Amt eines Missus dominicus in sieben Grafschaften verwaltet hat⁸. Zeumer hätte für das Jahr 802 auch geltend machen können, dass es nicht weit über das sonst ermittelte späteste Jahr des Formularbuchs, 800⁹, hinausführt und dass eben 802 der 19. Juni auf einen Sonntag gefallen ist.

1) Die ganz unmögliche Beziehung der Worte, mit denen auf den folgenden Teil des Briefes hingewiesen wird: 'que subsequens exposcit sermo' auf die Verhandlungen der Pariser Synode, die ich N. Arch. 40, 466 abgelehnt hatte, hat Buchner in der Erwiderung preisgegeben, sodass ich darauf nicht mehr einzugehen brauche. 2) Vgl. Capitul. 2, 652 unter 'legatio'. 3) Ebenda S. 694. 4) Ebenda 1, S. 309, Z. 35. 5) Vgl. G. Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger, 1893, S. 22 f.; Capitul. 1, S. 157 nr. 67, c. 6: 'Quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habent, ut nulla excusatio de ignorantia fiat'. 6) Deutsche Verfassungsgeschichte 3², S. 464 A. 2. 7) A. a. O. 1², S. 551 A. 44. 8) Capitul. 1, S. 100. 9) Vgl. oben S. 289.